



## +++ Corona Sonderinformation: Aktuelles zur Abrechnung der Corona-Soforthilfe NRW +++

08.12.2020

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

seit Beginn der Corona-Pandemie im März diesen Jahres haben Bund und Länder diverse Hilfsprogramme aufgelegt. Eine der ersten Hilfen war die „Corona-Soforthilfe“, die anders als die danach folgenden Fördermittel noch ohne Hilfe eines prüfenden Dritten eigenständig durch die zu fördernden Unternehmen zu beantragen war. Auch die Rückmeldung zur Soforthilfe muss technisch – analog zur Beantragung – durch den Soforthilfeempfänger selber erfolgen.

Wenn nicht schon geschehen, werden kurzfristig alle Soforthilfeempfänger eine E-Mail des Wirtschaftsministeriums NRW erhalten.

Wer noch in 2020 freiwillig abrechnen und ggf. zu viel erhaltene Mittel zurückzahlen möchte, kann über einen Link seine persönlichen Abrechnungsunterlagen anfordern, die wiederum per E-Mail verschickt werden. Wer zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abrechnen möchte, muss zunächst nichts unternehmen und wird im Frühjahr 2021 erneut kontaktiert. Das Verfahren wird in der Email vom Wirtschaftsministerium NRW ausführlich erläutert.

**Fest steht:** Bei den staatlichen Zuschüsse der Soforthilfe handelt es sich um steuerpflichtige Zuschüsse i.S.d. Ertragsteuerrechts (Körperschaft-, Einkommen-, Gewerbesteuer), die im Jahr 2020 als Einnahme zu versteuern sind. Wenn Sie also noch in diesem Jahr Rückzahlungen zur Soforthilfe leisten, können Sie Ihre Steuerlast für 2020 damit senken.

Prüfen Sie genau, ob Sie schon in 2020 zurückzahlen müssen. Das ist der Fall, wenn Sie beispielsweise gar nicht antragsberechtigt waren. Oder ob Sie zurückzahlen wollen, um ggf. Steuern zu sparen. Eine Rückzahlung im Jahr 2021 mindert bei der Gewinnermittlungsart der Einnahmen-Überschussrechnung Ihren steuerpflichtigen Gewinn dann erst im Wirtschaftsjahr 2021.

Das vom Land NRW nunmehr angestoßene Rückmeldeverfahren wollen wir zum Anlass nehmen, Ihnen heute einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand der Abrechnung der Corona-Soforthilfe zu geben:

Für Ihre individuelle Rückmeldung zur Soforthilfe finden Sie die jeweils aktuellen FAQs des Wirtschaftsministeriums NRW unter folgendem Link: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-faq-rueckmeldung>  
Sofern sich Neuerungen oder Änderungen ergeben, werden diese FAQ ständig aktualisiert.

Auf der Homepage der Soforthilfe NRW finden Sie darüber hinaus ein Video mit gut verständlichen Erläuterungen zum Rückmeldeverfahren (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>).

Bleiben Sie weiterhin gesund und genießen trotz der Pandemie eine ruhige und besinnliche Vorweihnachtszeit!

Svea Mareen und Günter Wesch

mit dem gesamten Team der Wesch PartGmbH Steuerberater – vereidigter Buchprüfer

